

Rechtssammlung-Nr. 104.2

Geschäftsreglement der Bibliothekskommission Wildberg

Erlassen durch den Gemeinderat Wildberg am 1. Dezember 2020.

Dieses Geschäftsreglement der Bibliothekskommission tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Wildberg Luegetenstrasse 3 8489 Wildberg info@wildberg.ch www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich, Inhalt	3
	Art. 3 Übergeordnetes Recht	3
	Art. 4 Entschädigung	3
II.	Organisation	3
	Art. 5 Zusammensetzung	3
III.	Aufgaben und Kompetenzen	3
	Art. 6 Aufgaben	3
	Art. 7 Finanzkompetenzen	5
	Art. 8 Anträge an den Gemeinderat	5
IV.	Geschäftsführung	5
	Art. 9 Grundsatz	5
	Art. 10 Geschäftskontrolle	5
	Art. 11 Sitzungsturnus	5
	Art. 12 Sitzungsvorbereitung	5
	Art. 13 Aktenauflage	6
	Art. 14 Geschäftsbehandlung	6
	Art. 15 Protokollführung	6
V.	Weitere Bestimmungen	6
	Art. 16 Neubeurteilung von Entscheiden durch den Gemeinderat	6
	Art. 17 Informationspflicht	6
	Art. 18 Öffentlichkeitsarbeit	6
	Art. 19 Weiterbildung	6
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
	Art. 20 Erlass	7
	Art. 21 Inkraftsetzung	7
	Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts	7

I. Allgemeines

	,	
Art. 1	Rechtsgrundlagen	Die Bibliothekskommission ist eine unterstellte Kommission gemäss § 50 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) bzw. Art. 34 Gemeindeordnung (GO).
		Gestützt auf das Geschäftsreglement des Gemeinderates wird dieses Geschäfts- reglement (GeR) erlassen.
		Die in diesem Reglement enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.
Art. 2	Geltungsbereich, Inhalt	Dieses GeR bestimmt die innere Organisation der Bibliothekskommission, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.
Art. 3	Übergeordnetes Recht	Sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Geschäfts- reglements des Gemeinderates.
Art. 4	Entschädigung	Die Entschädigung ist in der Entschädigungs- verordnung (EVO) der Gemeinde

II. Organisation

Art. 5 **Zusammensetzung**

Die Bibliothekskommission besteht aus einer Präsidentin sowie drei bis vier weiteren Mitgliedern, die alle vom Gemeinderat gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

abschliessend geregelt.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6 Aufgaben

Die Bibliothekskommission ist für den Betrieb der Gemeinde- und Schulbibliothek Wildberg im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen zuständig. Dazu gehören insbesondere:

 a) Die Bibliothek wird als kombinierte Gemeinde- und Schulbibliothek kundenorientiert und wirtschaftlich geführt und bietet Zugang zu einem breiten Angebot unterschiedlichster Medien.

- Die Bibliothek ist ein Ort der Begegnung; sie ist ein attraktiver Treffpunkt und bietet Raum für Dorfkultur jeglicher Art, persönliche Begegnungen und fördert damit die kulturelle Lebensqualität in Wildberg.
- Die Bibliothek ist eine verlässliche Partnerin der Schule Wildberg und hat eine zentrale Funktion beim «lebenslangen Lernen».
- d) Sie wirkt ergänzend bei der Förderung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz.
- e) Die Bibliothekskommission erstellt jährlich einen Bericht zu Handen des Gemeinderates.
- f) Die Bibliothek pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, sowohl in der Region wie auch auf kantonaler Ebene.
- g) Sie liefert die Unterlagen zur Budgetierung (Erfolgsrechnung) der Kontengruppe 321 (Bibliothek) zu Handen des Gemeinderates.
- h) Sie ist für das Liefern von Begründungen bei Abweichungen zum Budget für die Jahresrechnung der Kontogruppe 321, Bibliothek, zu Handen des Gemeinderates verantwortlich.
- Sie schlägt bei Vakanzen in der Kommission dem Gemeinderat geeignete Bewerber zur Wahl vor.
- j) Sie stellt dem Gemeinderat Antrag auf den Erlass von Verfügungen aus dem Aufgabengebiet der Bibliothek.
- k) Als Schulbibliothek steht sie Lehrerinnen und Lehrern mit ihren Schulklassen nach Absprache mit der Bibliothekskommission und in Anwesenheit einer Mitarbeiterin der Bibliothek auch ausserhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Art. 7 Finanzkompetenzen

Die Bibliothekskommission ist bevollmächtigt für

- a) Den Ausgabenvollzug im Bereich der Bibliothek
- b) Die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000 für einen bestimmten Zweck, max. Fr. 2'000 im Jahr
- c) Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben von Fr. 500 im Einzelfall, max. Fr. 1'000 im Jahr
- d) Die Bewilligung gebundener Ausgaben im Bereich der Bibliothek

Art. 8 Anträge an den Gemeinderat

Verfügt die Bibliothekskommission für ein Geschäft in ihrem Aufgabenbereich nicht über die notwendigen Kompetenzen, stellt sie dem Gemeinderat einen begründeten Antrag. Dem Gemeinderat ist der formulierte Beschlussantrag mit den für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen zu unterbreiten.

IV. Geschäftsführung

Art. 9	Grundsatz	Die Bestimmungen des GG sowie des GeR des Gemeinderates über die Geschäftsführung sind verbindlich, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Art. 10	Geschäftskontrolle	Die Präsidentin vollzieht bzw. überwacht den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzen- kontrolle.
Art. 11	Sitzungsturnus	In der Regel finden pro Jahr vier Sitzungen statt. Die Sitzungen der Bibliothekskommission werden in der Regel für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt. Wenn notwendig, werden weitere Sitzungen einberufen.
Art. 12	Sitzungsvorbereitung	Die Präsidentin bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung

notwendigen Unterlagen vor.

Art. 13	Aktenauflage	Die Traktandenliste wird mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder der Bibliothekskommission sowie der Gemeindeverwaltung gesandt. Die für den Entscheid wichtigen Unterlagen werden mit der Traktandenliste an die Kommissionsmitglieder versandt.
Art. 14	Geschäftsbehandlung	Die Mitglieder der Bibliothekskommission sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied der Inhalt der Aktenlage bekannt ist.
Art. 15	Protokollführung	Die Aktuarin führt das Protokoll. Dieses ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

V. Weitere Bestimmungen

V. W	leitere Bestimmungen	
Art. 16	Neubeurteilung von Entscheiden durch den Gemeinderat	a) Bei Entscheiden, die von der Bibliothekskommission getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheides durch den Gemeinderat verlangt werden (§ 170 ff GG). Dies kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
		 b) Die Beschlüsse bzw. Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittel- belehrung zu versehen.
Art. 17	Informationspflicht	Die Präsidentin der Bibliothekskommission ist verpflichtet, regelmässig an den Sitzungen über gefasste Beschlüsse, die seitherigen Präsidialverfügungen sowie für die Kommission wichtigen Entscheide des Gemeinderates zu informieren.
Art. 18	Öffentlichkeitsarbeit	Die Bibliothekskommission orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.
Art. 19	Weiterbildung	Die Bibliothekskommission kann im Rahmen des Budgets die Weiterbildung ihrer Mitglieder fördern, sei dies durch Teilnahme an Fachtagungen, Beschaffung von Fachliteratur oder dem Besuch von Schulungsveranstaltungen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20	Erlass	Dieses GeR wurde durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2020 erlassen.
Art. 21	Inkraftsetzung	Dieses GeR tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
Art. 22	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem GeR oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement der Bibliothekskommission wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Dezember 2020 erlassen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg

Dőlf Conrad, Gemeindepräsident

Reto Stark, Gemeindeschreiber